



Ansprechpartner Rebschutz

Lentes eric.lentes@dlr.rlp.de
Scholtes markus.scholtes@dlr.rlp.de
Seidel peter.seidel@dlr.rlp.de

Ansprechpartner Weinbau

Regnery daniel.regnery@dlr.rlp.de

Ansprechpartner Düngerecht

Hermen stefan.hermen@dlr.rlp.de

www.dlr.mosel.rlp.de

**REBSCHUTZMITTEILUNG
MOSEL UND AHR 2024**

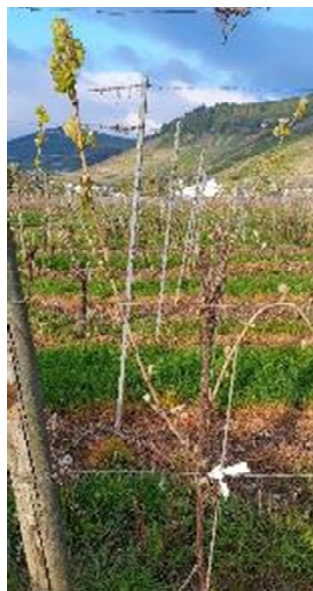
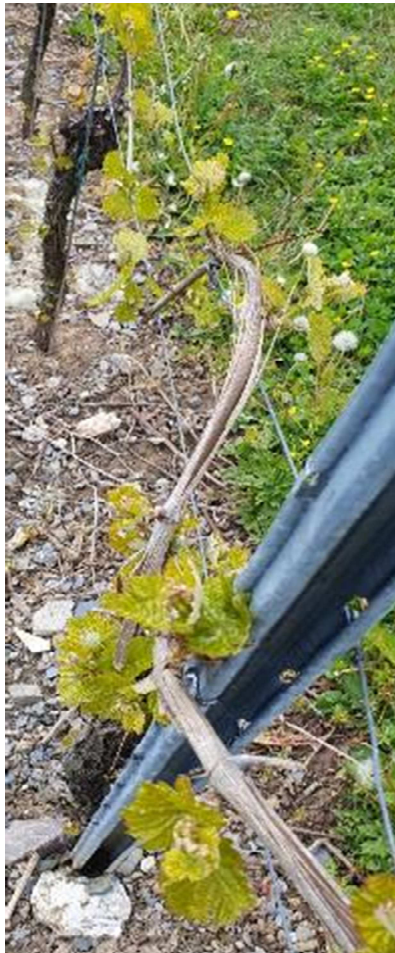
Nr. 07

24.04.2024

- FROSTSCHÄDEN 2024 -

- UMSTRUKTURIERUNG VON REBFLÄCHEN (MWVLW) -

Aktuelle Lage:



Das Hoffen und Wünschen hat nichts gebracht – ärgerlicherweise herrschten in den Morgenstunden von vergangenem Montag und Dienstag Minustemperaturen über den ganzen Dienstbezirk von Mosel und Ahr. Es gibt manche Gemarkungen, in denen nur sehr geringe Schädigungen durch Frost zu beobachten sind. Andere Gemarkungen sind gravierend heftiger betroffen, in denen nach ersten Beobachtungen großflächige Bereiche gänzlich abgestorben sind. Zurückzuführen auf Einziehen der Kaltluftfront mit entsprechenden Strömungen der Kaltluftmassen. Anders als in Frostjahren zuvor, in denen überwiegend typische Frostlöcher Schädigungen davontrugen, blieben teilweise Weinberge aktuell in Moselnähe (auch Flachlagen) vom Frost verschont, bzw. sind nur wenige Triebe zu erkennen die geschädigt

sind. Verheerende Schädigungen findet man beim Spätfrostereignis 2024 in unterschiedlichsten Hang- und auch Steillagen, zurückzuführen auf Strömungskälte, die laut Wetterstationen Temperaturen selbst in zwei Meter Höhe um -3° Celsius mit sich brachten. Das komplette Ausmaß der Schädigungen wird sich erst in kommende Woche zeigen. Wie in den oben aufgeführten Fotos deutlich zu erkennen, findet man momentan in geringem Abstrahlungsradius alle möglichen Entwicklungs- und Frostschädigungen vor, aus denen sich auch unterschiedliche Herangehensweisen und Applikationstermine ergeben. In der Summe beurteilen wir das Ausmaß der Frostschäden als deutlich gravierender als 2017.

Steil- und Flachlagen (siehe linkes Bild, ES13-16), die keinerlei, bzw. nur sehr geringe Schädigungen erlitten haben, sollten zeitnah eingeplant werden, um mit Pflanzenschutzmaßnahmen zu beginnen. Sobald zum Wochenende und anfangs nächster Woche hin wieder zweistellige Nacht- und Tagestemperaturen um die 20°-Marke herrschen, wird der Wuchs wieder deutlich angekurbelt werden.

Betroffene Anlagen zeigen deutliche Schädigungen in unterschiedlichstem Ausmaß bisher. Sei es erfrorene Frostruten, die teilweise bis zum letzten Trieb betroffen sind, oder Minimalschnitlanlagen, bei denen kein, bzw. nur noch wenig Grün zu sehen ist. Hier können Pflanzenschutzapplikation in die Ferne geschoben werden. Weinbaulich empfiehlt es sich in schwer geschädigten Anlagen vorerst nichts zu tun (Triebe komplett braun und tot). Auch hier werden die oben beschriebenen Temperaturen den Wuchs ankurbeln und es wird sich zeigen, wie heftig die Schädigungen 2024 tatsächlich sind. Problematisch wird der sogenannte Besenwuchs, bei nur teilweise erfrorenen Trieben (abhängig von intakter Triebspitze). Hier ist mit gravierendem Mehraufwand bei Laubarbeiten zu rechnen. Wie schnell und ob Beiaugen treiben werden, die nicht betroffen sind, wird sich mit beschriebener Temperaturerhöhung kommende Woche zeigen.

Insbesondere bei Junganlagen, auch bei Anlagen, die bereits auf Stämmchen geschnitten sind, muss individuell entschieden werden, wie heftig die Befälle sind und welche Maßnahmen getroffen werden (Rückschnitt). Halten Sie sich vor Augen, dass Junganlagen die nächsten Jahrzehnte Erträge liefern sollen und somit einen optimalen Stammaufbau, frei von jeglichen Schädigungen, benötigen.

Bei den Mittelempfehlungen hat sich durch den stagnierenden Wuchs nichts geändert.

Umstrukturierung von Rebflächen: (Quelle: MWVLW)

Antragsverfahren Teil 1 2024

Ab dem 2. Mai 2024 können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebplantagen im Jahr 2025 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Mai 2024.

In Teil 1 müssen alle Flächen beantragt werden, für die eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist, wenn sie im Herbst des Antragsjahres Teil 1 oder im Frühjahr des darauffolgenden Jahres gerodet werden sollen. Dies gilt auch für Flächen, die in Flurbereinigungsverfahren gerodet werden. Ebenfalls sind unbestockte Flächen, die mit Umwandlungsrechten bzw. Genehmigungen auf Wiederbepflanzung bestockt werden sollen, im Teil 1 zu melden. Wir weisen darauf hin, dass die Rodebescheide aus den Vorjahren ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Rebflächen nicht gerodet wurden. Die Flächen müssen dann erneut beantragt werden. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.

Im Antrag Teil 1 muss verbindlich eine Maßnahme für die Pflanzung gewählt werden. Die einzelnen Maßnahmen können Sie dem Merkblatt entnehmen.

Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt die Antragstellung Teil 2 in der entsprechenden Maßnahme, die im Antrag Teil 1 angezeigt wurde. WICHTIG hier können nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt auszufüllen:

<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/>.

Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, kann über Neuregistrierung ein Antrag ausgefüllt und an die angegebene Nummer gefaxt werden. Die Zugangsdaten werden in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Die Antragsformulare und das Merkblatt für das Förderverfahren sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar:

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>.

Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden.

Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller eine Nachricht, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt voraussichtlich im Oktober durch die zuständige Kreisverwaltung.

Das Merkblatt sollte unbedingt vor Antragstellung gelesen werden! Es erleichtert die Antragstellung und vermeidet Fehler.

Bernkastel-Kues, 24.04.2024

Team Rebschutz und Weinbau des DLR Mosel

Weitere Informationen zu Weinbau und Oenologie finden Sie auch auf unserer Homepage www.dlr-mosel.rlp.de oder auf der Homepage der Agrarverwaltung Rheinland-Pfalz unter www.dlr.rlp.de.

Newsletter-Abmeldung [Hier](#) können Sie sich schnell und unkompliziert abmelden